



Statuten

Fassung: 1.0, 15.03.2017, durch die Mitgliederversammlung genehmigt

Zu Gunsten der Lesefreundlichkeit wurde bei Personenbezeichnungen
auf die weibliche Form verzichtet.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Interessengemeinschaft Bödéli-Werke (IG Bödéli-Werke), gegründet 2012 mit Sitz in Unterseen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bezweckt die Erhaltung wichtiger militärischer Anlagen (Werke) auf dem Bödéli als historische Zeitzeugen für die Nachwelt.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) Übernahme von Werken zu Vereinseigentum
- b) Sammlung und Aufarbeitung geschichtlicher Dokumente
- c) Beteiligung an Eigentum oder Betrieb von Werken zusammen mit gleichgesinnten Organisationen
- d) Führungen in den Werken für interessierte Kreise

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Altersjahr oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen will.

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 3 Die Anmeldung zum Vereinseintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung. Die Abweisung muss nicht begründet werden. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Der maximale Mitgliederbeitrag ist auf CHF 50.00 festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge bis zum maximalen Mitgliederbeitrag werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 5 Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim und es gilt das einfache Mehr. Mit dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen oder auf allfälligen Auszahlungen durch den Verein.

Art. 7 Der Vereinsaustritt ist schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen und hat auf das Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen oder auf allfälligen Auszahlungen durch den Verein.

Art. 8 Zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten können Mitglieder, welche sich in besonderer Weise im Verein verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung ernannt werden.

III. Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung (ordentlich oder ausserordentlich)
 - b) der Vorstand
 - c) der Revisor
- Art. 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- 1 Appell
 - 2 Protokoll
 - 3 Jahresbericht
 - 4 Jahresrechnung
 - 5 Jahresbeitrag
 - 6 Budget
 - 7 Wahlen
 - 8 Ehrungen
 - 9 Tätigkeitsprogramm
 - 10 Anträge
 - 11 Verschiedenes
- Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden. Es wird ein Protokoll geführt.
- Art. 11 Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten gestellt werden. Nicht fristgerecht gestellte Anträge werden auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung gelegt.
- Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden
- a) durch den Vorstand
 - b) auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder
- Einem Begehren der Mitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden. Es wird ein Protokoll geführt.
- Art. 13 Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes einfaches Handmehr – Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 14 Der Vorstand besteht aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident (diese Funktion ist mit einer anderen Funktion kombinierbar)
 - c) Kassier
 - d) Sekretär
 - e) Werkwarte (jedes Werk hat einen Werkwart)
 - d Beisitzer (mehrere Beisitzer möglich)
- Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten – selbst.
- Art. 15 Der Revisor wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

- Art. 16 Für die Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder muss der Vereinsauflösung zustimmen.
Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die ausserordentliche Mitgliederversammlung. Dieses ist ausschliesslich einer oder mehreren Organisation/en im Berner Oberland mit verwandter Zielsetzung zu vermachen.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

- Art. 17 a) Der Vorstand trägt die volle Verantwortung des Vereins. Er führt den Verein und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies sind im Besonderen:
- Durchführung von Werkführungen
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Anschaffungen im Rahmen der Ausgabenkompetenz
 -
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ist auf CHF 2'000.00 für nicht budgetierte Ausgaben festgesetzt.
- b) Der Präsident
- vertritt den Verein nach aussen
 - leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen
 - führt die Oberaufsicht über den Verein
 - erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresbericht
 - führt zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien
- c) Der Vizepräsident
- ist Stellvertreter des Präsidenten
 - unterstützt den Präsidenten in seiner Funktion
 - führt – im Verhinderungsfall des Präsidenten – zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien
- d) Der Kassier
- verwaltet die Finanzen des Vereins
 - führt das Mitgliederverzeichnis
 - erstellt zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und das Budget
 - verwaltet die Versicherungspolice
 - führt zusammen mit dem Präsidenten (Vizepräsidenten) die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien
- e) Der Sekretär
- führt das Protokoll an ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
 - führt das Protokoll an den Vorstandssitzungen
 - erledigt die Korrespondenz
 - verwaltet und archiviert die Protokolle und die Korrespondenz
 - führt zusammen mit dem Präsidenten (Vizepräsidenten) die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien

- f) Der Werkwart
 - ist für ein bestimmtes Werk verantwortlich
 - hält das Werk in Stand (allenfalls mit Unterstützung einer Werkgruppe)
 - führt Besucherführungen durch
 - stellt Anforderungen für den Unterhalt und die Erweiterung des Inventars
- g) Der Beisitzer
 - übernimmt und erfüllt Spezialaufgaben im Auftrag des Vorstandes
- h) Der Revisor
 - prüft die Jahresrechnung des Kassiers
 - erstellt zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht und stellt Antrag zur Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung

V. Finanzielles und Haftung

- Art. 18 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 19 Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 2'000.00 entscheidet auf Antrag des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung.
- Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins, haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 21 Die Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder erfolgen.
Die Beschlussfassung der Statutenänderungen erfolgt an einer ordentlichen (evtl. an einer ausserordentlichen) Mitgliederversammlung.
- Art. 22 Die Statuten mit Fassung vom 08.02.2017 (0.99) wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. März 2017 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Es wird eine Fassung 1.0 mit Datum 15.03.2017 erstellt.
Die Statuten mit Fassung vom 02.04.2012 sind damit ausser Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. elo. René Schneider

sig. elo. Adrian Deuschle